

10/SN-153/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300347/6 - Li

Linz, am 31. Oktober 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Verkehr
mit Arzneimitteln für Tiere;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 71.400/11-VII/10/88 vom 30. August 1988

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	66 - GE 2 88
Datum:	7. NOV. 1988
Verteilt	08. Nov. 1988 <i>Präsident</i>

St. Olsch-Darant

Zur do. Note vom 30. August 1988 beeckt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Es wird allerdings bezweifelt, daß die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, daß die Vollziehung des Gesetzes keinen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bewirken wird, zutrifft. § 4 impliziert, daß die Aufzeichnungen, die offenbar von jeder Abgabestelle zu führen sind, von den hiezu beauftragten Amtsorganen kontrolliert werden sollen, wodurch zwangsläufig ein Verwaltungsaufwand entsteht. Im übrigen sollte bereits im Gesetz - etwa so wie im § 68 des Arzneimittelgesetzes - klargestellt werden, welche Behörde die "hiezu beauftragten Amtsorgane" bereitzustellen haben wird. Schließlich stößt es auf verfassungsrechtliche Bedenken, wenn in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann als Vollzugsorgan ausgeschaltet wird.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

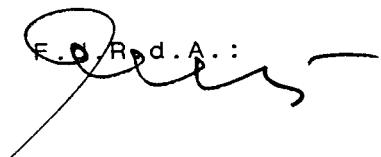
d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor


E. P. P. d. A.